

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-232/21-26	
Datum	26.05.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	27.08.2024	beschließend
Magistrat	17.09.2024	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	31.10.2024	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	05.11.2024	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	14.11.2024	beschließend

Betreff:

Tempo 30 im Burggrafenlacher Weg

Bezug: [AT-43/21-26](#) der WsR-Fraktion vom 14.09.2021

[AT-43-1/21-26](#) Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 30.09.2021

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass die Anordnung von Tempo 30 den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechen muss und die örtlichen Straßenverkehrsbehörden an Recht und Gesetz gebunden und nicht frei in ihrer Entscheidung sind.
2. dass aufgrund rechtlicher Vorgaben die Anordnung von Tempo 30 auf der Friedensstraße und der Darmstädter Straße nicht möglich ist.
3. dass auf dem Grundstück Burggrafenlacher Weg 16 (Ärztehaus) zwei Halteplätze für Krankentransportfahrzeuge eingerichtet worden sind.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass die Einrichtung einer Fahrradstraße im Burggrafenlacher Weg tiefergehend geprüft wird, um so die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 zu reduzieren und den Radverkehr auf einer städtischen Vorrangroute zu fördern.
2. den Magistrat zu beauftragen, die notwendigen Leistungen zur Einrichtung einer Fahrradstraße an ein Planungsbüro zu vergeben.
3. die Anträge AT-43 der WsR-Fraktion vom 14.09.2021 und AT-43-1 der SPD-Fraktion vom 30.09.2021 als erledigt zu erklären.

Begründung:

Ziel

Ziel ist es, eine Geschwindigkeitsreduzierung auf den innerörtlichen Straße Friedensstraße, Darmstädter Straße und Burggrafenlacher Weg auf 30 km/h zu erreichen. Darüber hinaus soll den Belangen des Radverkehrs auf der städtischen Vorrangroute entlang des Burggrafenlacher Wegs gerecht werden, um so den Radverkehrsanteil am städtischen Gesamtaufkommen zu steigern und so CO₂-Emissionen zu reduzieren.

Ausgangslage

Die Friedenstraße, die Darmstädter Straße und der Burggrafenlacher Weg sind derzeit nicht Teil der umliegenden Tempo 30-Zone nach Zeichen 274.1. Eine Geschwindigkeitsreduzierung mit Zeichen 274 StVO (Tempo 30-Strecke) ist ebenfalls nicht angeordnet. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit liegt damit aktuell bei 50 km/h.

Die Gesamtfahrbahnbreite im Burggrafenlacher Weg liegt zwischen 7,30 m (Nähe Moselstraße) und 9,00 m (Nähe Rugby-Ring). Beidseitig sind Schutzstreifen für den Radverkehr mit einer Breite von jeweils 1,20 m markiert, sodass die effektive Fahrbahnbreite für den Kraftfahrzeugverkehr zwischen 4,90 m und 7,60 m beträgt. Die Regelbreite von Schutzstreifen beträgt 1,50 m und wird im Burggrafenlacher Weg unterschritten.

Im Jahr 2014 wurden im Burggrafenlacher Weg mehrere Messreihen zur Erfassung der gefahrenen Geschwindigkeiten vorgenommen. Die Messungen haben ergeben, dass die durchschnittlich gefahrene Geschwindigkeit zwischen 31 km/h und 36 km/h liegt.

Krankentransportfahrzeuge haben bislang meist auf dem Radfahr-Schutzstreifen oder an der Bushaltestelle gehalten, um Patient*innen ein- und aussteigen zu lassen. Dies führt zu Behinderungen bzw. Gefährdungen von anderen Verkehrsteilnehmenden und von den Insassen der Krankentransportfahrzeugen.

Der Burggrafenlacher Weg ist Teil einer Vorrangroute des städtischen Radroutennetzes, das mit dem Radverkehrskonzept definiert wurde. Die Route dient insbesondere der Verbindung der Innenstadt mit den Stadtteilen Friedrich-Ebert-Siedlung, Hasengrund und Königstädten. Zudem stellt sie die Hauptverbindung zwischen dem Bahnhof und der Hochschule Rhein-Main dar. Als Maßnahme zur Stärkung des Radverkehrs ist die Prüfung zur Einrichtung einer Fahrradstraße im Burggrafenlacher Weg im Radverkehrskonzept enthalten.

Seit dem Frühjahr 2021 ist im Burggrafenlacher Weg eine Dauerzählstelle für den Radverkehr (Fahrradbarometer) installiert. Mit der Zählstelle werden Radfahrende, die auf den beidseitig vorhandenen Schutzstreifen fahren, erfasst. Im Jahr 2023 sind knapp 175.000 Radfahrende erfasst worden. Dies entspricht durchschnittlichen täglichen Radverkehrsmengen von 480. Der Tageshöchstwert lag am 27. Juni 2023 bei 1.004 Radfahrenden. Die Bedeutung der Verbindung im städtischen Radroutennetz wird durch die Zählwerte verdeutlicht.

Im Burggrafenlacher Weg verkehren die städtischen Buslinien 11, 31 und 32 in beiden Fahrtrichtungen.

Die Parkplätze am Ärztehaus (Burggrafenlacher Weg 16) befinden sich in privatem Eigentum.

Beschlusshistorie

Mit dem Beschluss zur DS-[839/16-21](#) „Umsetzung des Radverkehrskonzepts der Stadt Rüsselsheim am Main“ hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 24.06.2021 beschlossen, dass das Radverkehrskonzept als Grundlage für die weitere Entwicklung des Radverkehrs in Rüsselsheim gilt. Ferner wurde der Magistrat mit dem Beschlusspunkt Nr. 10 der DS-[839/16-21](#) gebeten, unter Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Schülerinnen und Schülern ein Fahrradstraßennetzkonzept zu erstellen und umzusetzen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.07.2022 mit der [DS-211/21-26](#) „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ zur Kenntnis genommen, dass sich die Stadt Rüsselsheim am Main der Initiative Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten angeschlossen und somit den Willen zur erweiterten Ausweisung von Tempo-30-Zonen und –Strecken bekundet hat.

Gesetzliche Grundlage

Straßenverkehrsordnung (StVO), Straßenverkehrsgesetz (StVG) inklusive der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen.

Weiteres Vorgehen

Tempo 30

Die innerörtliche Regelgeschwindigkeit beträgt laut Straßenverkehrsordnung (StVO) 50 km/h ist. Dies ist in § 3 (3) StVO geregelt. Es gibt einige Möglichkeiten davon abzuweichen:

In § 45 Abs. 1c Satz 1 StVO ist festgelegt, dass insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen (Zeichen 274.1 StVO) angeordnet werden können. Allerdings steht im § 45 Abs. 1c Satz 2 StVO, dass die Anordnung von Tempo 30-Zonen weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weiteren Vorfahrtsstraßen (nach Zeichen 306 der Anlage 3 zur StVO) erfolgen darf.

Als zweite Möglichkeit könnte die Geschwindigkeit auf 30 durch Zeichen 274 reduziert werden. Um diese Möglichkeit zu wählen, fordert der Ordnungsgeber das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und hat diese in der StVO bzw. der Verwaltungsvorschrift (VwV) genannt. Die erste Voraussetzung zur Absenkung der Geschwindigkeit ist in der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 genannt. Demnach dürfen Geschwindigkeitsbeschränkungen nur angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle unter Überschreitung der dort geregelten Höchstgeschwindigkeit auftreten.

Gemäß den vorliegenden Unfalldaten ist dies im gesamten Stadtgebiet nicht der Fall. Daher kommt diese Möglichkeit nicht in Betracht.

Nach § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO dürfen streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzungen in unmittelbarem Bereich von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern mit Zeichen 274 StVO angeordnet werden. Dies ist häufig schon so geregelt und soll in jedem Einzelfall geprüft werden.

§ 45 Abs. 9 StVO legt dar, dass Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur erfolgen dürfen, wenn eine besondere Gefahrenlage besteht, diese ist einzeln darzulegen. Da die objektiven Unfalldaten keine besonderen Gefahrenlagen erkennen lassen, kann Tempo 30 aus diesem Grund nicht stadtweit angeordnet werden.

Der aktuelle Bericht der Unfallkommission und der beschlossenen Maßnahmen geht der Stadtverordnetenversammlung gesondert zu.

Auf Basis von Überschreitungen von Lärm- oder Abgaswerten kann auf Basis des Luftreinhalteplans (§ 40 Abs. 1 BImSchG), das Tempo reduziert werden. Eine Reduzierung der Geschwindigkeit aus Gründen des Lärms und Abgasen erfordert die Zustimmung der obersten Straßenverkehrsbehörde des Landes. Die nächste Lärmaktionsplanung beginnt in diesem Jahr und wird von der Stadt Rüsselsheim am Main begleitet werden. Sollten Grenzwerte überschritten werden, ist die Zustimmung der obersten Straßenverkehrsbehörde einzuholen, so dass anschließend auf dieser Basis Tempo 30 an den betreffenden Örtlichkeiten angeordnet werden kann.

Aus den genannten Gründen sind die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen nach StVO und VwV die Geschwindigkeit in der Friedensstraße und der Darmstädter Straße auf 30 km/h zu begrenzen nicht gegeben und können daher nicht angeordnet werden.

Auch sind die derzeitige Novelle des StVG und der StVO noch nicht so weit vorangeschritten, dass die ausführenden Behörden konkrete Handlungsanweisungen erhalten und sich hierdurch andere Handlungsmöglichkeiten ergeben haben. Sollte sich dies ändern, werden weitere Temporeduzierungen erneut geprüft und ggf. umgesetzt.

Der Burggrafenlacher Weg ist keine Straße des überörtlichen Verkehrs und keine Vorfahrtsstraße. Zudem ist er für den motorisierten Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung, da das Vorfahrtsstraßennetz auf der Darmstädter Straße, der Haßlocher Straße und dem Rugbyring liegt. Eine Integration in die umliegende Tempo-30-Zone nach Zeichen 274.1 StVO ist demnach möglich.

Als weitere Möglichkeit zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 besteht die Anordnung von Fahrradstraßen (Zeichen 244.1 StVO) oder Fahrradzonen (Zeichen 244.3 StVO). Folgende Regelungen bestehen gemäß StVO in Fahrradstraßen bzw. Fahrradzonen:

1. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr sowie Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKFV darf Fahrradstraßen/Fahradzonen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt. Die freigegebenen Verkehrsarten können auch gemeinsam auf einem Zusatzzeichen abgebildet sein. Das Überqueren einer Fahrradstraße durch anderen Fahrzeugverkehr an einer Kreuzung zum Erreichen der weiterführenden Straße ist gestattet.
2. Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.
3. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt.
4. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt

Es wird empfohlen, die Einrichtung einer Fahrradstraße im Burggrafenlacher Weg tiefergehend zu prüfen, um dem Beschluss zur DS-839/16-21 zu folgen und den Belangen des Radverkehrs auf der städtischen Rad-Vorrangroute gerecht zu werden. Neben der Anpassung der StVO-Beschilderung sind für die Einrichtung der Fahrradstraße insbesondere Bodenmarkierungen und ggf. bauliche Anpassungen notwendig, damit der Vorrang für den Radverkehr für alle Verkehrsteilnehmenden ersichtlich ist und eine tatsächliche Stärkung des Radverkehrs erzielt wird.

Die Fahrradstraße ist mit den entsprechenden Zusatzzeichen für den Kraftfahrzeugverkehr freizugeben, um die Erreichbarkeit des Ärztehauses sowie den übrigen Privatgrundstücken und den Busverkehr weiterhin zu gewährleisten.

Durch die Einrichtung einer Fahrradstraße können die zu schmalen Schutzstreifen durch eine richtlinienkonforme Radverkehrsanlage ersetzt werden. Durch die Fahrradstraße kann zudem der Bedeutung als Vorrangroute gerecht werden. Insgesamt ist dadurch mit einer Zunahme des Radverkehrs zu rechnen. Dies kann mittels der vorhandenen Zählstelle evaluiert werden.

Für die Einrichtung der Fahrradstraße ist ein Planungsbüro zu beauftragen, das die Detailplanungen hinsichtlich der Gestaltung der Fahrradstraße vornimmt und den Beteiligungsprozess hierzu gemäß dem Beschluss zur DS 839/16-21 führt.

Für die Maßnahme ist ein Förderantrag nach der Richtlinie zum Mobilitätsfördergesetz bzw. der Richtlinie zur Förderung der Nahmobilität des Landes Hessen zu stellen.

Nach Abschluss der Planungen werden diese der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung vorgelegt.

Haltezone für Krankentransportfahrzeuge

Nach Rücksprache mit den vor Ort praktizierenden Ärzten wurde vereinbart, dass auf dem Grundstück Burggrafenlacher Weg 16 zwei Halteplätze für Krankentransportfahrzeuge realisiert werden. Da meist nur ein Krankentransportfahrzeug zugegen ist und nur gelegentlich ein zweites Fahrzeug hinzukommt, wurde die Anzahl und Lage der dann neu geschaffenen Halteplätze für diese Fahrzeuge als gut bewertet.

Auf dem beigefügten Luftbild (vgl. Abbildung 1) sind die entsprechenden Flächen erkennbar. Die rot umrandete Fläche soll den primären Halteplatz für Krankentransportfahrzeuge darstellen und der rot gestrichelte den sekundären Halteplatz.



Abbildung 1: Lage der Halteplätze für Krankentransportfahrzeuge

Abbildung 2 und 3 zeigen die Halteplätze für die Krankentransportfahrzeuge und die dazugehörige Beschilderung.



Abbildung 2: Halteplätze für Krankentransportfahrzeuge und angrenzende Patientenparkplätze



Abbildung 3: Beschilderung zur Ausweisung des Halteplatzes für Krankentransportfahrzeuge

Alternativen

Als Alternative zur Einrichtung einer Fahrradstraße im Burggrafenlacher Weg kann dieser in die umliegende Tempo-30-Zone nach Zeichen 274.1 StVO integriert werden.

Die im Burggrafenlacher Weg vorhandenen Radfahr-Schutzstreifen sind bei der Umsetzung der Geschwindigkeitsreduzierung nach § 45 (1c) StVO zu entfernen, da diese in Tempo-30-Zonen nicht zulässig sind. Durch den Entfall der Schutzstreifen wäre die gesamte Fahrbahnbreite vom Kfz-Verkehr nutzbar, was zu erhöhten Geschwindigkeiten führen kann. Demnach ist durch die Einbindung des Burggrafenlacher Wegs in die Tempo-30-Zone nicht zu erwarten, dass der gewünschte Effekt erzielt wird. Vielmehr ist Gegenteiliges zu erwarten. Aufgrund der breiteren Fahrbahn ist mit höheren Geschwindigkeiten zu rechnen und deswegen wird empfohlen von dieser Alternative abzusehen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten zur Einrichtung einer Fahrradstraße können zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös beziffert werden, da zunächst mittels einer Planung die notwendigen Bestandteile der Maßnahme zu definieren sind.

Die Einrichtung der Halteplätze für Krankentransportfahrzeuge erfolgte eigenwirtschaftlich durch die Privateigentümer der Fläche, sodass hierfür keine Kosten für die Stadt entstanden sind.

Finanzierung/Fördermittel

Für die Umsetzung des Radverkehrskonzepts ist im Finanzhaushalt 2024 ein Mittelansatz in Höhe von 300.000 € vorgesehen. Teile davon können für die Beauftragung eines Planungsbüros zur Erstellung eines Umsetzungskonzepts und zur Durchführung des Beteiligungsprozesses verwendet werden.

Die Maßnahme stellt eine freiwillige Leistung dar, demnach kann gemäß §99 HGO erst mit der Maßnahme begonnen werden, sobald ein genehmigter Haushalt vorliegt.

Für die Einrichtung von Fahrradstraßen und den damit verbundenen Planungsleistungen stehen Fördermittel des Landes Hessen (Richtlinie zum Mobilitätsförderungsgesetz bzw. Richtlinie zur Förderung der Nahmobilität) zur Verfügung. Der Regelfördersatz beträgt 70 %.

Auswirkung auf Dritte

Verbesserung für den Rad- und Fußverkehr bei gleichzeitiger weiter vorhandenen Nutzbarkeit durch Kraftverkehr.

Auswirkungen auf das Klima

Der Ausbau hochwertiger Radverkehrsinfrastruktur wie z.B. Fahrradstraßen kann insbesondere auf innerstädtischen Routen des Alltags- und Freizeitverkehrs die Verkehrsmittelwahl beeinflussen und eine Verlagerung vom Motorisierten Individualverkehr (MIV) auf den Radverkehr bewirken. Durch die Verlagerung auf den Radverkehr sind Reduktionen von CO₂-Emissionen und damit ein positiver Effekt auf das Klima zu erwarten.

Rüsselsheim am Main, 17.09.2024

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister